

Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Gemarkung Lehrte

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO), des § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des § 22 des Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in den derzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung am 06.07.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Schutzzweck

Der Baumbestand in der Gemarkung Lehrte wird, weil er

- das Orts- und Landschaftsbild belebt und gliedert,
- zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beiträgt und
- das Kleinklima verbessert sowie schädliche Einwirkungen abwehrt,

nach Maßgabe dieser Satzung zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt, mit dem Ziel, ihn zu pflegen und zu erhalten.

§ 2 - Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Gebiet der Gemarkung Lehrte, dessen genaue Grenzen sich aus der dieser Satzung als Anlage beigefügten Karte ergeben. Sie ist wesentlicher Bestandteil der Satzung.

§ 3 - Sachlicher Geltungsbereich

- 1) Geschützt sind standortheimische Laubbäume, sowie nicht standortheimische Laubbäume die von besonderer Bedeutung für das Ortsbild sind, mit einem Stammumfang von 60 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Die nicht standortheimischen geschützten Laubbäume sind in ein Verzeichnis einzutragen.
- 2) Nicht geschützt sind:
 - a) Birken, Pappeln und Weiden, alle Nadelbäume sowie Obstbäume die Ertragszwecken dienen, mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien, die den Vorschriften des Absatz 1 entsprechen.
 - b) Alle Bäume, die aufgrund der §§ 16 ff NAGBNatSchG anderweitig unter Schutz gestellt sind oder die von § 4 des Bundesnaturschutzgesetzes erfasst sind oder die Wald im Sinne des § 2 (3) Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) darstellen.
- 3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind, auch wenn die

Voraussetzungen von Absatz 1 nicht erfüllt oder diese nach Absatz 2 vom Schutz ausgenommen wären.

§ 4 - Verbote

- 1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören zu beschädigen oder in ihrem Weiterbestand wesentlich zu beeinträchtigen.
- 2) Als Beschädigung oder Beeinträchtigung im Sinne des Abs. 1 gelten auch:
 - Einwirkungen auf den Wurzelbereich unter der Baumkrone geschützter Bäume, insbesondere durch
 - a) Befestigung des Wurzelbereiches mit einer wasser- oder luftundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton, Verbundpflaster u. sonstiges Pflaster),
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
 - c) Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Ölen, ölhaltigen oder bituminösen Stoffen, Säuren, Laugen, Düngemitteln oder anderen Chemikalien sowie Austretenlassen von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 - d) Anwendung von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln,
 - e) Anwendung von Streusalzen und anderen auftauenden Stoffen, soweit der Kronen- bzw. Wurzelbereich nicht zur befestigten Straßenfläche gehört,
 - unsachgerechter Rückschnitt der Krone, insbesondere durch Kappung, sowie
 - Verbiss- oder Trittschäden die durch weidende Tiere hervorgerufen werden.

Satz 1, Buchstaben a und b gelten nicht für Bäume an öffentlichen Straßen, wenn auf andere Weise Vorsorge gegen ein Absterben der Bäume getroffen wird.
- 3) Nicht unter die Verbote des Absatz 1 fallen:
 - a) Für den Weiterbestand der Bäume erforderliche fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sowie Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien.
 - b) Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

§ 5 - Ausnahmen und Befreiungen

- 1) Von den Verboten des § 4 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn
 - a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - c) von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
 - d) ein Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - e) die Beseitigung eines Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist.

- 2) Von den Verboten des § 4 kann im Übrigen im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn
 - a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist, oder
 - b) Gründe des allgemeinen Wohles die Befreiung erfordern.
- 3) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist bei der Stadt schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Im Antrag sind Standort, Gehölzart, Stammumfang, Kronendurchmesser und Höhe anzugeben. Dem Antrag ist ferner ein Lageplan beizufügen. Davon kann abgesehen werden, wenn auf andere Weise (z.B. Lageskizze oder Foto) eine eindeutige Identifizierung möglich ist.
- 4) Die Erlaubnis aufgrund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, widerruflich oder befristet erteilt werden. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen zu treffen oder Bäume bestimmter Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten oder derartige Ersatzpflanzungen auf Kosten der Stadt Lehrte zu dulden. Werden Ersatzpflanzungen angeordnet, bemessen sich diese quantitativ am ökologischen Wert der entfernten Bäume. Grundlage für die geforderte Qualität der Nachpflanzungen ist die „Anlage zur Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 135c BauGB in der Stadt Lehrte“.
- 5) § 31 BauGB bleibt für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplans zu erhalten sind, unberührt.

§ 6 - Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- 1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen.
- 2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gem. § 5 Abs. 1 dem Bauantrag beizufügen. Wird die Entscheidung über den Antrag nicht spätestens mit der Erteilung der Baugenehmigung übermittelt, gilt die Erlaubnis als erteilt.

§ 7 - Anordnung von Maßnahmen

Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege-, Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen deren Durchführung dem Schutzzweck dieser Satzung dient, duldet. Auf Antrag ist es dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zu gestatten, selbst für die Maßnahmen zu sorgen.

§ 8 - Folgenbeseitigung

- 1) Wer entgegen § 4 ohne Erlaubnis geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt, in ihrem Weiterbestand wesentlich beeinträchtigt oder derartige Eingriffe vornehmen lässt, ist verpflichtet, auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume in angemessenem Umfang durch Neuanpflanzungen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.
- 2) Ist der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte für einen Eingriff im Sinne von Absatz 1 nicht verantwortlich, hat er es zu dulden, wenn die Stadt Maßnahmen zur Folgenbeseitigung nach Maßgabe von Absatz 1 ergreift.

§ 9 - Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO (*ab 1.11.2011 § 10 Absatz 5 KommunalVerfassungsG*) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) geschützte Bäume entgegen § 4 ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, beschädigt oder in ihrem Weiterbestand wesentlich beeinträchtigt,
- b) eine Anzeige nach § 4 Abs. 3 b) letzter Satz unterlässt,
- c) im Rahmen einer gem. § 5 erteilten Erlaubnis sonstige Nebenbestimmungen und Auflagen nicht erfüllt,
- d) nach § 7 angeordnete Maßnahmen nicht duldet oder
- e) einer Aufforderung zur Folgenbeseitigung gem. § 8 nicht nachkommt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 6 Abs. 2, Satz 2 NGO mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-€ geahndet werden.

§ 10 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Region Hannover in Kraft.

Lehrte, den 18.07.2011

Voß

Anlage:



Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Gemarkung Lehrte
Räumlicher Geltungsbereich

Die Satzung nebst Anlage wurde im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und für die Landeshauptstadt Hannover in der 29. Ausgabe am 28.07.2011 veröffentlicht.